

Zur Verhütung von Unfällen bei Bauten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **11 (1895)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578730>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Verhütung von Unfällen bei Bauten

hat der Stadtrat von Zürich eine Reihe von Vorschriften erlassen, welche für das Bauwesen zu Stadt und Land in der ganzen Schweiz von höchster Wichtigkeit sind und überall volle Beachtung verdienen. Es sind 33 Artikel, die wir in Nachfolgendem zu Nutz und Frommen unserer Leser publizieren und auf die wir insbesondere die Stadt- und Gemeindebauämter in allen Teilen unseres Vaterlandes aufmerksam machen.

A. Allgemeines.

Art. 1. Mit der Ausführung von Bau-, Erd- oder Abbruchsarbeiten jeder Art darf nicht begonnen werden, bis die je nach dem Stande der Baute zur Sicherheit der Arbeiter und der Vorübergehenden erforderlichen Einrichtungen, Gerüste u. s. w. hergestellt sind.

Die zur Herstellung und Bedienung von Gerüsten und Abspriekungen benutzten Materialien und Werkzeuge müssen von guter und zweckentsprechender Beschaffenheit sein. Insbesondere müssen die Rüsthölzer, Stangen und Bretter aus gesundem Holz bestehen und die Geräte, Maschinen und sonstiges Zubehör, wie Seile, Klammern, Bindezeug u. s. w. in gutem, gebrauchsfähigem Zustande sich befinden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die zur Verwendung bestimmten Gegenstände vor dem Baubeginn auf ihre Haltbarkeit und Brauchbarkeit untersuchen zu lassen und sie fortwährend in gutem Zustande zu erhalten.

Art. 2. Bei Vornahme haulicher Arbeiten, Ausgrabungen u. s. w. auf öffentlichem Grunde oder an diesen anstoßend ist für Absperrung und zur Nachtzeit für ausreichende Beleuchtung der Baustelle durch den Bauunternehmer zu sorgen.

Wenn Baugerüste in die Straße vortreten, soll der Bauplatz gegen die Straße mit einem Bauzaun abgeschlossen, bezw. in einer Höhe von 3,5 m über dem Straßengrund ein Schutzdach aus mindestens 3,5 cm starken Brettern mit Neigung gegen die Baustelle angebracht werden.

Art. 3. Für die einzelnen Sicherheitsmaßregeln gelten die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, wobei die aus besondern Gründen zu treffenden weiteren Anordnungen vorbehalten bleiben.

B. Erd- und Fundamentierungsarbeiten.

Art. 4. Gräben und Baugruben müssen genügende Böschung haben oder gut abgesteift werden. Das Unterhauen der Erdwände ist verboten.

Art. 5. Bei Fundamentierungsarbeiten neben bestehenden Gebäuden ist, falls die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamentierte sind, der erforderliche Bodenausgrabung stückweise auszuführen, und es hat die Außenmauerung sofort, dem Fortgang der Ausgrabungen entsprechend, zu erfolgen.

Art. 6. Bei Dolen- und Schachtanlagen sind genügende Abspriekungen zu treffen. Brunnenhächte müssen, sofern sie nicht in festen Felsboden eingetrieben werden, ausgeschalt werden.

Der Zurückbau der Brunnenverschalung hat unter Anwendung größter Sorgfalt zu geschehen. Die Befestigung des Schutzholzes darf nur ringweise, jeweilen erst dann, wenn das Mauerwerk bis an die Unterkante des Ringes fest hinterfüllt ist, erfolgen.

Art. 7. Vor dem Einsteigen in Gruben, Kanäle u. s. w. ist durch langsame Hinablassen einer Laterne mit brennendem Licht festzustellen, daß sich in der Grube keine gefährlichen Gase befinden. Löscht das Licht aus, so ist vorerst durch Luftpumpen, Ventilatoren oder Einwerfen einer genügenden Menge von Kalkwasser bezw. stark angefeuchteten, frisch gelöschten Kalkes die Grubenatmosphäre zu reinigen.

C. Gerüstungen.

Art. 8. Gerüste, sowohl stehende wie hangende oder auf sogenannten Auslegern (Hebeln) befindliche, müssen nach fachmännischen Grundrissen, dem jedesmaligen Zwecke entsprechend,

erstellt und derart unterhalten werden, daß die Arbeiten mit Sicherheit ausgeführt werden können.

Art. 9. Die Gerüststangen müssen mit Neigung nach der zu brüstenden Front in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen (Schwellen) derart verzapft, verklammert oder sonstwie befestigt werden, daß sie unten nicht ausweichen können; überdies hat eine Befestigung der Gerüststangen nach dem Innern des Gebäudes zu erfolgen. Die Gerüsthebel, welche von beiden Seiten freiliegen, sowie diejenige, welche unter Bretterstößen liegen, sind mit dem Gerüst fest zu verbinden. Mindestens von 4 zu 4 m sind an letztern wagrechte Streichstangen anzubringen und mit neuen Hanffseilen, neuen Rielenringen oder Patentgerüsthaltern zu befestigen, sowie durch unterstellte Segel, Eisenklammern u. dgl. zu befestigen.

Art. 10. Die Gerüststangen müssen ihrer Belastung entsprechend, mindestens aber 4,5 cm stark sein. Sie sind an den Enden mit Eisenbändern gut zu beschlagen. Beim Verlegen derselben sind sogenannte Fallen sorgfältig zu vermeiden. Sofern zwei oder mehr Bretter nebeneinander erforderlich sind, müssen sie dicht aneinander und an den Hirnenden mit angemessener Ueberdeckung gelagert werden, damit das Durchfallen des Baumaterials verhindert wird und die Bretter nicht aufkippen oder ausweichen können. An der Außenseite des Bretterganges ist, dicht anschließend, ein Bord breit hochkantig anzubringen und zu befestigen.

Art. 11. Die Gerüste dürfen nur soweit belastet werden, als deren Tragfähigkeit es gestattet; ebenso ist eine ungleichmäßige Belastung verboten.

Art. 12. Hebelgerüste und sogenannte fliegende Gerüste dürfen nicht mit Baumaterial in größerer Menge belegt werden. Sie sind im Innern der Gebäude sicher zu befestigen und an den Außenseiten mit einer mindestens 40 cm hohen Vorwand zu versehen.

Art. 13. Hänge- (Rahmen-) Gerüste sind für kleinere Dachdecker-, Spengler-, Maler- und Weißlerarbeiten allgemein zulässig, für andere Arbeiten nur mit besonderer polizeilicher Bewilligung.

Art. 14. Bei Anwendung von Seilgerüsten sind die Seile in Rollen von ausreichender Stärke zu legen.

Art. 15. Gerüste, die längere Zeit in Benutzung stehen, hat der Bauunternehmer von Zeit zu Zeit, mindestens alle zwei Monate, auf deren Sicherheit prüfen zu lassen.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Schweiz. Landesausstellung Genf 1896. Das Central-Komitee macht diejenigen Industriellen, welche bis jetzt nur die eventuelle Zusage unterschrieben haben, darauf aufmerksam, daß diese eventuelle Zusage lediglich die Absicht angibt, ausstellen zu wollen, daß sie also einerseits keine Verpflichtung in sich schließt, andererseits aber auch kein Recht. Der eventuelle Zusagechein soll vor dem 15. April durch einen definitiven ersetzt werden. Nach diesem Termin befinden sich diejenigen Personen, welche sich eventuell eingeschrieben haben, ungefähr in derselben Lage, wie diejenigen, welche gar nicht angemeldet sind.

Aguasana-Denkmal. Das von der Versammlung in Kübli's s. J. bevollmächtigte Komitee für ein Aguasana-Denkmal hat sich durch Zuzug von Landammann Chr. Flury, Landammann Weber und Oberst Th. Sprecher-Mayenfeld ergängt. Um einer künftigen Versammlung von Delegierten der interessierten Gemeinden Vorlagen für bestimmte Beschlüsse machen zu können, sollen vorläufig Skizzen und Voranschläge für ein einfaches und würdiges Denkmal beschaftet und eine vorläufige kurze Darstellung der Kämpfe bei Saas 2c. entworfen werden. Das Komitee war im übrigen einstimmig der Ansicht, daß von einer Verbindung mit der Calven-Feter abgesehen sei. Alle definitiven Schlußnahmen sind selbstverständlich den Gemeinde-Abgeordneten vorbehalten.